



FGW e. V. • Oranienburger Straße 45 • 10117 Berlin • Deutschland

**FGW e.V.**

Fördergesellschaft Windenergie  
und andere Dezentrale Energien

Oranienburger Straße 45  
10117 Berlin

Tel. : +49 (0)30 / 3010 1505 0

E-Mail : [klose@wind-fgw.de](mailto:klose@wind-fgw.de)

[www.wind-fgw.de](http://www.wind-fgw.de)

Berlin, 18.05.2021

### **Stellungnahme des FGW Fachausschuss Windpotenzial zu Standortbesichtigungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachausschuss Windpotenzial hat folgenden Beschluss zu den nach der FGW Richtlinie TR6 vorgesehenen Standortbesichtigungen gefasst.

Grundsätzlich kann ein TR6-konformes Gutachten für Onshore-Windparks oder -anlagen nicht auf eine Standortbesichtigung durch das verantwortliche Gutachterbüro verzichten. Wird diese nicht durchgeführt, ist die Erstellung eines TR6-konformen Gutachtens nicht möglich und der Bericht ist entsprechend zu kennzeichnen (als Vorabschätzung oder ähnliches). Es ist insbesondere nicht ausreichend, wenn die Standortbesichtigung durch den Auftraggeber oder einen Zweitgutachter erfolgt. Bei Nachberechnungen oder Ergänzungen zu vorliegenden Berichten sind nach Ablauf von 2 Jahren, seit der letzten Standortbesichtigung, Änderungen der jeweiligen Standortumgebung (inkl. der Konfiguration etwa benachbarter Windparks) zu vermuten und daher erneut vor Ort nachzuprüfen. Im Falle von Überschreitungen dieses empfohlenen Zeitraums, ist, mit für den Gutachter nachvollziehbaren und vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Belegen zu begründen, dass innerhalb des Zeitraums seit der letzten Standortbesichtigung keine Veränderungen am geplanten Standort (z.B. Änderung der Landnutzung, Zu- oder Abbau von WEA) stattgefunden haben. Dennoch ist dieses im Gutachten als Abweichung zu kennzeichnen. Die Abweichung ist in der Unsicherheitsbetrachtung zu bewerten.

Die erneute Besichtigung von Vergleichsstandorten ist hingegen nur dann notwendig, falls durch den Gutachter neuere Ertrags- bzw. Messdaten (gegenüber der letzten Berechnung) von den Vergleichsstandorten einbezogen werden.

Um bei Vorliegen von langanhaltenden Reisebeschränkungen wie der Covid-19-Pandemie trotzdem ein TR6-konformes Gutachten erstellen zu können, empfiehlt die FGW, unter den Anmerkungen zu den Abweichungen des Gutachtens darauf hinzuweisen, dass eine derzeitige Standortbesichtigung wegen geltender Einschränkungen nicht möglich ist. Nur in diesem Fall kann auf eine Kennzeichnung des Berichts als „Vorabschätzung“ verzichtet werden. Der Besichtigungstermin ist nach Wegfall der Reisebeschränkungen unbedingt nachzuholen. Sofern dabei Informationen gewonnen werden, die eine Revision des Berichtes erforderlich machen, so ist das unverzüglich umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Levermann (Obmann FAWP)

Bente Klose (FGW)

Geschäftsführender Vorstand: Prof. Dr.-Ing. habil. Detlef Schulz / Jan Liersch

Bankverbindung: IBAN DE72 222 500 2000 5301 5301 • BIC NOLADE 21 WHO • Sparkasse Westholstein

USt-ID: DE203774047 Steuernummer: 19/293/16463